



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 27. Januar 1950

Nr. 4

Die Pflege der Gemeindearchive

Von Adolf Reile

Den Inhalt eines Gemeindearchivs bilden solche Urkunden, Akten, Karten, Pläne usw. örtlicher Herkunft, die zwar für die Gegenwartsaufgaben der Verwaltung nicht mehr gebraucht werden, deren Inhalt aber geschichtlich wertvoll ist. Alle diese Stücke sind gefährdet in dem Moment, in dem sie aus dem aktiven Dienst ausscheiden, indem sie gewissermaßen pensioniert werden. Es ist in diesem Falle — soweit nicht gesetzliche Vorschriften für die Aufbewahrung vorliegen — darüber zu entscheiden, ob es sich lohnt, das betreffende Stück zu erhalten, oder ob es ausgeschieden werden soll. Aktenausscheidungen sind schon aus Raumgründen nie ganz zu umgehen. Vom Standpunkt des Historikers aus sind sie im Grunde genommen immer mehr oder weniger bedauerlich; denn für die wirklich eindringende Forschung ist jedes noch so unwesentlich scheinende Stück für irgendwelche Frage unter Umständen bedeutsam. Es kann sich also bei Ausscheidung nur darum handeln, den unvermeidlichen Verlust so gering wie möglich zu machen.

Wenn man die furchtbaren Zerstörungen bedenkt, die der Krieg an sachlichen und sittlichen Werten angerichtet hat, dann mag es unangebracht erscheinen, über Schäden zu klagen, die unter dem „Altpapier“ der Archive und Registraturen entstanden sind. Dieser Standpunkt mag verständlich sein bei demjenigen, dem das Archivgut eben Altpapier ist. Wer dagegen in der Pflege der heimatischen Überlieferung eine Hilfe im Kampf gegen moralische und materielle Verwirrung unserer Zeit sieht, der darf sich mit dieser oberflächlichen Anschauung nicht zufrieden geben. Unsere Not ist so groß, daß auch die kleinste und scheinbar nebensächlichste Möglichkeit zu ihrer Bekämpfung nicht gering geachtet werden darf.

Die direkten Schädigungen der Gemeindearchive unseres Kreises durch Kriegszerstörungen sind glücklicherweise relativ unbedeutend. Die friedliche geräuschlose Tätigkeit der Altpapiersammlungen hat dagegen in vielen Gemeinden weit größere Verheerungen angerichtet. Wenn auch der innere Wert des Archivguts nicht allgemein erkannt ist, so war es doch gelegentlich geschätzt wegen seines Heizwertes und als Kompensationsware bei der Beschaffung von Tapeten und Formularen. Ob und wie weit die Archivbestände über die vielfachen Anfechtungen der Kriegs- und Nachkriegszeit hinweggerettet wurden, dafür war in erster Linie das mehr oder weniger große Verständnis des Ortsvorstehers entscheidend. Die Erfahrungen hierüber bewegen sich in den einzelnen Gemeinden von Tiefschwarz über alle Graustufen bis Weiß. Zwar fehlte es nicht an den notwendigen gesetzlichen Vorschriften. Es bestand auch schon lange die Einrichtung der ehrenamtlichen Archivpfleger, d. h. von Männern, denen der Auftrag erteilt war, sich der Gemeindearchive fürsorglich anzunehmen, ihre Bestände zu überwachen, für die sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen und die Bürgermeister bei Ausscheidungen zu beraten. Alle diese Tätigkeiten standen aber zu einem großen Teil auf dem Papier; die personellen und sachlichen Schwierigkeiten dieser Arbeit —

ich spreche hier aus meiner Erfahrung im Altkreis Neuenbürg — waren so ungemein groß, daß von einer umfassenden und unausgesetzten Durchführung der Archivpflege in sämtlichen Gemeinden keine Rede sein konnte. Im Großkreis Calw ist heute die Aufgabe für den Archivpfleger nicht leichter geworden. Es wird schon viel erreicht sein, wenn jeder Bürgermeister des Kreises überhaupt weiß, daß die Bewahrung des Archivguts ein Problem ist, daß es eine Stelle gibt, die sich für das Schicksal seines Gemeindearchivs interessiert und an die er sich wenden kann, wenn er über irgendeine einschlägige Frage im Zweifel ist. Wenn die Archivpflege nicht bloß auf dem Papier stehen soll, so muß erreicht werden, daß jedem Gemeindearchiv jährlich einmal ein Besuch gemacht werden kann. Daß dies einem einzelnen Mann im Kreis unmöglich ist, leuchtet ein, zumal ja die ganze Arbeit nebenberuflich geleistet werden muß. Als Bezirkspfleger habe ich mir die Aufgabe gestellt, im ganzen Kreis interessierte Menschen zu finden, die hier bereit sind, mitzuarbeiten. Ich würde die Aufgabe für gelöst halten, wenn es gelänge, wenigstens in einer Anzahl von größeren Orten je einen solchen Mitarbeiter zu finden, der von seinem Wohnsitz aus einmal im Jahr einige der umliegenden Gemeinden besuchen würde. Je größer die Zahl der Mitarbeiter wäre, umso enger könnte ein Netz der Archivpflege über den Kreis gelegt werden, umso kleiner könnte die Zahl der Gemeinden gehalten sein, die der einzelne zu betreuen hätte und umso intensiver wäre die Wirkung. Einen nennenswerten Erfolg haben meine Bemühungen bis heute nicht gehabt. Es ist zwar nicht schwer, Titulararchivpfleger zu finden; damit ist aber der Sache nicht gedient.

Solange ein ausreichender Ausbau des Archivpflegersystems nicht erfolgt ist, sind wir darauf angewiesen, daß alle Bürgermeister aus eigener Initiative alle Maßnahmen treffen, die für die Erhaltung und sachgemäße Aufbewahrung ihrer Gemeindearchive notwendig sind. In Zweifelsfällen ist jede Anfrage willkommen und wird, wenn irgend möglich, an Ort und Stelle beantwortet werden. Vor allem darf erwartet werden, daß keine Ausscheidungen vorgenommen werden, ohne daß dem Archivpfleger Gelegenheit gegeben wird, sich dazu zu äußern.

Es wird wenige Gemeinden im Kreis Calw geben, die weltbewegende Stücke in ihrem Archiv bewahren. Wer aber damit seine Gleichgültigkeit gegen unsere Arbeit entschuldigen wollte, der verkennt ihren Sinn vollkommen. Der Sinn eines Gemeindearchivs erschöpft sich nicht darin, ein wohlgeordnetes Raritätenkabinett möglichst großer Seltenheiten und papierener Mumien, eine Art Aktenfriedhof, zu sein. Die Archivbestände sind nicht Selbstzweck; sie sollen vielmehr Anregung geben zu planmäßiger Förderung der Heimatgeschichte. Diesem Zweck kann das Archiv nur dienen, wenn es vollständig und wohlgeordnet ist. Die Archivpflege ist daher eine unter mehreren Voraussetzungen zur Pflege der Heimatgeschichte. Daß die Heimatgeschichte ihrerseits keine akademische

Bekanntmachungen des Landratsamts

Statistische Erfassung der verdrängten Beamten und ehem. Berufssoldaten
(Personenkreis, der unter Art. 131 des Grundgesetzes fällt)

Das Landratsamt weist wiederholt auf die statistische Erfassung des unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personenkreises (verdrängte Beamte, ehemalige Berufssoldaten usw.) hin (vgl. Amtsblatt Nr. 2 vom 13. 1. 1950). Es ist für diesen Personenkreis wichtig, im Rahmen dieser Erhebung durch Ausfüllung einer Zählkarte erfaßt zu werden.

Das Bundesinnenministerium hat den Termin für die Ausfüllung der Zählkarte bis zum 28. Februar 1950 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt können die ausgefüllten Zählkarten bei den Bürgermeisterämtern abgegeben werden. Nachzüglermeldungen können nur in Ausnahmefällen angenommen werden.

Nähere Auskünfte erteilen die Bürgermeisterämter. Landratsamt

Warnung vor Verwendung von feuergefährlichen Wandplatten

Es ist bekannt geworden, daß schwefelhaltige Platten zur Verkleidung von Wänden in Gebäuden verwendet werden. Die Platten kommen meistens als Kunstmarmor in den Handel und werden fälschlicherweise als „Majolika“ bezeichnet. Nach Untersuchungen des Chemischen Landesuntersuchungsamtes Stuttgart bestehen die Platten aus Schwefel und Sand mit einem Schwefelgehalt bis zu 80% und sind in hohem Maße feuergefährlich.

Der Einbau derartiger schwefelhaltiger Platten in Gebäuden jeglicher Art steht mit Art. 68 B.O. in Widerspruch und ist verboten, da die Platten den Anforderungen der Sicherheit nicht entsprechen. Wenn solche Platten schon eingebaut sind, müssen diese auf Grund von Art. 68 B.O. wieder entfernt werden.

Als Herstellerfirmen sind bis jetzt bekannt geworden:

1. Berthold Huhn, Stuttgart, Wolframstr. 48—50
2. Louis Jennewein, Stuttgart, Sonnenbergstraße 72, Betrieb „Rocca“ in Böblingen (Produktion angeblich eingestellt)
3. Willy Bürkle, Stuttgart, Im Vogelsang 49 (Produktion angeblich eingestellt)
4. Firma Syma, Bad Friedrichshall (Produktion angeblich seit Ende 1948 eingestellt)
5. W. Kämmerer, Baustoffe, Hanau (Main), Philippstr.-Allee 21
6. Hessische Kunstmarmor-Industrie, Wiesbaden-Biebrich. Landratsamt

Viehmärkte in Unterreichenbach

Die Gemeinde Unterreichenbach sucht um Verlängerung ihrer früheren Erlaubnis zur Abhaltung eines Rindvieh- und Schweine-marktes, je am letzten Montag der Monate März, Juli und Oktober, auf weitere 5 Jahre nach.

Einwendungen gegen dieses Gesuch sind binnen 14 Tagen beim Landratsamt in Calw anzubringen.

Calw, den 23. Januar 1950

Landratsamt

Spielerei ist, sondern mit allen Fasern bis in die modernsten Zustände hineinreicht, läßt sich auf Schritt und Tritt erweisen. Richtig verstandene Heimatgeschichte ist lebendige Befruchtung von Verwaltung, Politik, Unterricht und Erwachsenenbildung. Sie will eine „Weltanschauung des engsten Kreises“ formen helfen, ohne zu vergessen, daß hinter den Bergen auch Leute wohnen; sie will die Menschen ihre Heimat lieben lehren, ohne sie engstirnig und weiltfremd zu machen; sie will Heimatfreunde mit dem Blick über die Heimat hinaus bilden.

Noch ein Wort zu den neueren Zentralisierungsbestrebungen im Archivwesen. Zweifellos ist der heutige Zustand vieler Gemeindearchive unbefriedigend. Schutz und Ordnung wären bei einer Zusammenfassung der Gemeindebestände an zentralen Orten sicher besser gewährleistet. Andererseits bringt jede Zentralisierung von Gemeindearchiven eine bedauerliche Hemmung für ihre Auswertung. Die Ortsgeschichte wird heute noch weitgehend von interessierten Laien am Ort selbst geschrieben, die bei guter Allgemeinbildung, Sachkenntnis und Selbstkritik durchaus in der Lage sind, dem Fachhistoriker für seine weitergreifenden Arbeiten wertvolle Bausteine zu liefern. Diesen Liebhabern der Ortsgeschichte würde man das Material für ihre Arbeiten nehmen, wenn man die Gemeindearchive entfernen und an irgendeine Zentralstelle verbringen wollte; eine gewisse Verarmung der heimatgeschichtlichen Forschung wäre die unausbleibliche Folge. Andererseits darf die Gefahr nicht gering geschätzt werden, in der sich viele wertvolle und unersetzliche Urkunden und Akten kleiner Gemeinden befinden. Wenn man dem Verbleiben solcher wertvoller Stücke am Ort das Wort redet, so ist dabei vorauszusetzen, daß alle Gemeinden das notwendige Verständnis für ihren sachgemäßen Schutz aufbringen. Ein annehmbarer Mittelweg scheint mir darin zu liegen, daß man die wertvollsten Stücke einzelner Gemeindearchive an mehreren zentralen Orten des Kreises selbst vereinigt. Damit wären m. E. beide Forderungen — Schutz und Auswertungsmöglichkeit — gleichzeitig erfüllt. Dem Archivpfleger wäre sein Amt damit in jeder Hinsicht erleichtert. Wir kämen dann auch der heute fast unerfüllbaren Forderung der Inventarisierung unserer Gemeindearchivbestände ein gutes Stück näher.

Handelsregister und Eintragungspflicht Was der Geschäftsmann davon wissen muß. (Schluß)

Eintragungswirkungen zum Schutze des Unternehmers

Zum Schutze sollen noch einige für den Unternehmer und Geschäftsmann recht bedeutungsvolle Hinweise über die Wirkung mancher Eintragungen im Handelsregister gegeben werden. Sie mögen vor allem zeigen, daß es nach dem Gesagten in vielen Fällen auch im Interesse des Unternehmers ist, wenn er die vorgeschriebenen Anmeldungen vornimmt, ohne die Aufforderung des Gerichtes abzuwarten. Aber auch für denjenigen, der in Geschäftsverbindung mit einer eingetragenen oder einzutragenden Firma steht, mögen die Hinweise einen wertvollen Fingerzeig geben, wie er sich die Auswirkungen der Eintragungen deuten muß, um sich vor Schaden zu bewahren und daß er gut daran tut, alle Veröffentlichungen der Registergerichte aufmerksam zu lesen:

a) Der vereinbarte Ausschuß eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, die Anordnung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Im Verhältnis zum Außenstehenden ist daher die Eintragung im Register maßgebend. Gesellschafter, Schuldner und Gläu-

Keine Zwangsbewirtschaftung der Arbeitskraft mehr

Zustimmung des Arbeitsamtes bei Arbeitsplatzwechsel nicht mehr erforderlich

Nach der in Südwürttemberg geltenden Rechtsanordnung über den Arbeitseinsatz vom 27. August 1946 mußten sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer vor einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Lösung des Arbeitsverhältnisses einholen. Diese seitherige Rechtslage bei Arbeitsplatzwechsel hat sich seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geändert. Nach Art 12, Abs. 1 des Grundgesetzes haben alle Deutschen das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Es handelt sich hierbei um unmittelbar geltendes Recht und es sind daher seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes — dem 23. Mai 1949 — alle diesen Bestimmungen widersprechenden Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt. In Anwendung des Grundgesetzes sind daher die Bestimmungen, wonach der Arbeitnehmer vor einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Zustimmung des Arbeitsamtes einholen muß, außer Kraft getreten. Diese neue Rechtslage stellt auch ein Runderlaß des Arbeitsministeriums Südwürttemberg vom 11. Januar 1950 — veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Arbeitsministeriums Südwürttemberg-Hohenzollern — fest. Jeder Arbeitnehmer kann daher jetzt beliebig kündigen, ohne vorher sich um die Zustimmung des Arbeitsamtes zu bemühen. Selbstverständlich muß er gegenüber dem Arbeitgeber die vereinbarte oder mindestens die gesetzliche Kündigungsfrist einhalten.

Welche Kündigungsfrist einzuhalten ist, bestimmt sich in erster Linie nach dem Tarifvertrag oder einer vertraglichen Vereinbarung. Liegt eine solche Bestimmung nicht vor, dann muß die gesetzliche Kündigungsfrist eingehalten werden. Diese gesetzliche Kündigungsfrist ist nicht für alle Arbeitnehmer gleich lang. Sie beträgt für gewerbliche Arbeiter 14 Tage, für gewerbliche und kaufmännische Angestellte sechs Wochen und kann bei diesen außerdem nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Für alle übrigen Arbeitnehmer gelten die in §§ 621 ff. BGB enthaltenen Kündigungsfristen. Diese sind verschieden, je nachdem es sich um Zeitlohn oder Akkordverträge handelt. Sie richtet sich bei den ersteren nach den Zeitabschnitten, nach denen die Vergütung bemessen ist. Bei Taglohn ist die Kündigung für den

folgenden Tag zulässig. Bei Wochenlohn ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig und muß spätestens am ersten Werktag der Woche ausgesprochen werden. Bei Monatslohn ist sie nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig und muß spätestens am 15. des Monats geschehen. Wenn die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Weitere Bindungen als die Einhaltung der Kündigungsfrist wie hiervoor aufgeführt, bestehen sonach für den Arbeitnehmer nicht mehr.

Die Zustimmung des Arbeitsamtes ist daher nicht mehr erforderlich bei der Einstellung von Arbeitnehmern und wenn der Arbeitnehmer ein bestehendes Arbeitsverhältnis kündigt. Dagegen bleiben diejenigen Bestimmungen der Rechtsanordnung über den Arbeitseinsatz vom 27. August 1946 unberührt, welche die Rechtswirksamkeit der vom Arbeitgeber ausgehenden Kündigungen von der Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig machen. In diesen Fällen ist nach wie vor die Zustimmung des Arbeitsamtes erforderlich. Es liegt also im Interesse des Arbeitgebers, bei von ihm ausgesprochenen Kündigungen die Zustimmung des Arbeitsamtes einzuholen, um Schwierigkeiten bei der arbeitsgerichtlichen Austragung der Arbeitsplatzwechselstreitigkeiten zu vermeiden. Aber auch diese jetzt noch geltende Bestimmung, daß der Arbeitgeber zu Kündigungen der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf, wird nur noch kurze Lebensdauer haben. In der Landtagsitzung vom 13. Dezember 1949 hat nämlich der Landtag in zweiter Lesung das Gesetz über die Anzeigepflicht bei Arbeitsplatzwechsel, Kurzarbeit und Stilllegung verabschiedet. Die Vorschriften dieses Gesetzentwurfes sehen die gänzliche Aufhebung der Rechtsanordnung über den Arbeitseinsatz vom 27. August 1946 vor, wodurch die Notwendigkeit entfallen würde, auch bei Kündigungen durch den Arbeitgeber die Zustimmung des Arbeitsamtes einzuholen. Wenn dann nach der Genehmigung durch die Besatzungsmacht der Entwurf als Gesetz verkündet werden kann, werden keinerlei Bindung mehr bestehen, die seit 1939 die unglückselige Zwangsbewirtschaftung der Arbeitskraft verursacht haben.

b) Wer ein Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines Zusatzes übernimmt, haftet für die Geschäftsschulden des früheren Inhabers. Ein Ausschuß dieser gesetzl. Haftung im Wege der Vereinbarung ist an und für sich möglich, er wird aber nur wirksam, wenn es sofort nach Übernahme der Firma im Handelsregister eingetragen wird. Dieselben Haftungsbeschränkungen sind für den Erben eines Handelsgeschäftes möglich.

c) Die beschränkte Haftung des Kommanditisten tritt erst bei der Eintragung der Kommanditgesellschaft ein. Für die Verbindlichkeiten aus gemeinsamen Geschäften vor der Eintragung haftet er persönlich, es sei denn, daß seine Beteiligung als Kommanditist dem Gläubiger bekannt war. Die alsbaldige Eintragung der Kommanditgesellschaft liegt also im Interesse des Kommanditisten, wenn die Gesellschaft bereits vor der Eintragung Geschäfte tätigt. Dasselbe gilt bezüglich der Haftung des Kommanditisten bei dem Eintritt in eine bestehende Gesellschaft oder auch bei der Herabsetzung seiner Einlage.

d) Die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft sowie der Austritt eines Gesellschafters sind in das Handelsregister einzutragen. Es ist dabei wichtig, zu wissen, daß die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft in fünf

Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters verjähren, sofern nicht der Anspruch selbst gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt. Diese Verjährung beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden des Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen wird. Es ist daher auch hier empfehlenswert, die vorgeschriebenen Eintragungen sofort anzumelden, ohne die Aufforderung des Gerichtes abzuwarten, um die Verjährungsfrist beginnen zu lassen. Allerdings wird in vielen Fällen die fünfjährige Verjährung praktisch nicht wirksam werden, weil Forderungen aus gelieferten Waren — das ist der überwiegende Teil der Verbindlichkeiten des Kaufmanns — bereits schon in spätestens 4 Jahren verjähren.

e) Die GmbH entsteht als Rechtspersönlichkeit durch ihre Eintragung im Handelsregister. Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich. Auch hier ist es im Interesse der Gesellschafter, daß die Anmeldung alsbald erfolgt.

Das Handelsregister und seine Eintragungen haben, wie sich ergeben hat, für die am Handelsverkehr Teilnehmenden ihre besondere Bedeutung, und es liegt — wie eingangs erwähnt — im Interesse jedes Geschäftsmannes, ihnen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Justiz-Insp. Fröhlich.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Forderungen der Landwirtschaft

Auf den Schlachtviehmärkten zeigt sich gegenwärtig eine Entwicklung, die die Aufmerksamkeit der Erzeuger ebenso wie die der Verbraucher im höchsten Maße beansprucht. Für den Bauern werden hier die ersten Auswirkungen einer Wirtschaftsweise spürbar, die wohl von manchem herbeigewünscht, in ihren praktischen Auswirkungen aber sicherlich nicht übersehen wurde. Auch für den Verbraucher ist wesentlich zu wissen, daß diese Markttendenz an die Grundlage der Produktion rührt und die bisher günstige Entwicklung der Erzeugung im Inland aufs schwerste gefährdet.

Die gegenwärtige Lage, die sich mit gleicher Kräßheit in unserem Land ebenso wie in West- und Norddeutschland zeigt, gab dem Präsidenten des Deutschen Bauernverbandes Reichsminister a. D. Dr. Hermes Anlaß, ein Telegramm an Bundeskanzler Dr. Adenauer und die Bundesminister Niklas (Landwirtschaft und Ernährung), Erhard (Wirtschaft), Schäffer (Finanzen) zu richten, in dem es heißt:

„Die Lage auf dem Schlachtvieh- und Fleischmarkt hat sich durch saisonmäßig bedingte Störfaktoren und ein saisonmäßig aus dem Inland stammendes verstärktes Angebot von Rindern und Schweinen derart entwickelt, daß auf allen Märkten ausnahmslos eine Absatzstockung festzustellen ist, die als der Vorboten eines besorgniserregenden, die günstige Erzeugungsrichtung aufhebenden Preissturzes anzusehen ist.“

Um dieser Fehlentwicklung vorzubeugen, stellte Präsident Dr. Hermes im Namen des Deutschen Bauernverbandes folgende Forderungen auf:

1. Beschränkung und zeitlich bessere Verteilung der Einfuhren von Schlachtvieh und Fleisch.
2. Beschränkungen und zweckmäßige zeitliche Verteilung der Devisenzuteilungen.
3. Maßgebliche Beteiligung der landwirtschaftlichen Vertretung bei der Festsetzung von Devisenkontingenten.
4. Bereitstellung von Geldern für die Vorratshaltung.
5. Umorganisation der Vorratsstelle.
6. Überprüfung der Zollermäßigungen und entsprechenden Wiedereinsetzung der Zölle.
7. Festlegung eines Preisspiegels für das Eingreifen der Vorratsstelle und Wirksamwerden des Zollschatzes.
8. Beteiligung von landwirtschaftlichen Sachverständigen an den Handelsvertragsverhandlungen.

Neben den vom Bauernverband von der Regierung und den zuständigen Stellen geforderten Maßnahmen wird sich jeder Erzeuger angesichts der gegenwärtigen Marktlage überlegen müssen, ob er dem Markt gegenüber nicht eine gewisse Zurückhaltung beobachten soll, bis mit dem Nachlassen der saisonmäßig bedingten Einflüsse und dem Anlaufen einer sinnvollen Vorratshaltung wieder günstigere Verkaufsbedingungen gegeben sein werden.

Zuchtviabsatzveranstaltung in Herrenberg am 19./20. Januar

Die Zuchtviabsatz-Veranstaltung des Württ. Fleckviehzuchtverbandes für den Sülgau in der Tiertuchthalle in Herrenberg hatte trotz des überraschend eingetretenen Winterwetters zahlreiche Besucher angezogen. Züchter und Landwirte der Umgebung sowie die Landwirtschaftsschulen Herrenberg und Calw benützten die Gelegenheit, sich über den Gang der Absatzveranstaltung zu informieren.

Der Auftrieb zu der am 19. Januar durchgeführten Sonderkörnung war nicht so stark wie bei der November-Absatzveranstaltung. Nachdem unter Anlegung eines scharfen Maßstabes 16 Bullen nicht gekört worden waren, konnte den Kaufsliebhabern am

20. Januar eine recht ausgeglichene Qualität geboten werden. Wenn auch dieses Mal ausgesprochene Spitzentiere fehlten, so genügten jedoch die 18 Bullen der Zuchtwertklasse II und die 40 der Zuchtwertklasse III hinsichtlich Leichtfütterigkeit, Gängigkeit und Leistungsabstammung den Ansprüchen der Landestierzucht voll und ganz. Da sich die im eigenen Gebiet gezüchteten Bullen erfahrungsgemäß mit großer Sicherheit gut weiterentwickeln, decken nun die Gemeinden im südwestlichen Württemberg ihren Bedarf an Zuchtbullen sehr gerne auf den Herrenberger Absatzveranstaltungen, zu mal die Tiere aus den verschiedenartigsten Betriebs- und Bodenverhältnissen kommen und deshalb sehr anpassungsfähig sind.

In Anbetracht der Bedeutung der Gemeindefarrenhaltung für die Steigerung der landwirtschaftlichen Einnahmen aus Milch- und Schlachtviehverkäufen konnte man bei der Versteigerung der Bullen die Beobachtung machen, daß hohe Ahnenleistungen und gute Gewichtsentwicklung — neben der züchterisch nicht berechtigten Bevorzugung der roten Farbe — von den kaufenden Gemeinden besonders gefragt waren. Die Verbesserung der Futterverhältnisse wird, nach den Ergebnissen des Jahres 1949 zu schließen, in Zukunft wieder höhere Leistungen in den Abstammungsnachweisen zur Folge haben, da die Mehrzahl der Herdbuchtiere eine gute Veranlagung hinsichtlich der Milch- und Fettleistung aufweist,

wie die Verbandszuchtviabschau in Herrenberg sehr eindeutig gezeigt hatte.

Der Spitzenpreis von DM 2900.— wurde für einen von Gottlob Kurz, Böhlingen, Kreis Münsingen, gezüchteten Bullen mit Leistungsklasse I erzielt, der von der Gemeinde Affstätt bei Herrenberg erworben wurde. Im Durchschnitt wechselten die Bullen der Zuchtwertklasse II um DM 1835.— den Besitzer, der billigste Bulle der Zuchtwertklasse II kostete DM 1200.— Bei ziemlich gleichmäßigen Preisen fanden die Bullen der Zuchtwertklasse III mit Ausnahme von 4 Stück flotten Absatz. Im Durchschnitt wurden DM 1172.— erzielt, wobei der Höchstpreis DM 2010.—, der niedrigste DM 800.— betrug.

An weiblichen Zuchttieren wurden dieses Mal nur 9 tragende Kalbinnen vorgestellt, von denen 4 in die Klasse II und 5 in die Klasse III kamen. Der Absatz ging überraschenderweise stockend: der Durchschnittspreis betrug DM 1112.— bei einem Spitzenpreis von DM 1600.— und einem Mindestpreis von DM 950.—. Die schlechte Futterlage und die allgemeine Geldknappheit hinderten manchen Landwirt am Kauf der oft dringend benötigten weiblichen Tiere. Auf der Zuchtviabsatzveranstaltung wäre ja Gelegenheit geboten, Tbc-freie Tiere zu kaufen, um sich einen gesunden Tierbestand aufzubauen.

Die nächste Zuchtviabsatz-Veranstaltung in Herrenberg findet am 23./24. März 1950 statt. Anmeldeschluß hierzu ist der 15. Februar.

Ergebnisse einjähriger Sortenversuche bei Sommergerste und Hafer im Jahr 1949 im Bezirk Nagold

Von Landwirtschaftsrat H a r r, Nagold

Die Frage der Gewinnung einwandfreien Saatgutes steht immer wieder im Brennpunkt des Interesses unserer Landwirte. Wenn auch die Bezugsmöglichkeiten allgemein gesehen heute wieder günstiger geworden sind, so hat der Landwirt bei dem großen Geldmangel einen Anspruch darauf, durch den Handel diejenigen Sorten zu erhalten, welche sich in seiner Umgebung bewährt haben. Leider war das vergangene Jahr für Hafer zu trocken, sodaß Saathafer aus eigener Erzeugung vielfach fehlen wird. Wenn es sich auch um einjährige Sortenversuche handelt, deren Ergebnisse keinen endgültigen Schluß auf die Brauchbarkeit der Sorten zulassen, so werden diese Ergebnisse trotzdem als Fingerzeig von Wert sein.

Bei den Hafersorten Nummer 1—3 handelt es sich um frühere Sorten, unter denen Boriesa Eckendorfer Frühhafer durch besonders freudige Entwicklung und üppigen Stand auffiel. Wie aber das Endergebnis in Spalte 1 und 2 zeigt, wurden sie von anderen Sorten wie Weißenstepha-

ner Weißhafer oder die spätere Sorte Firlbecks Gelbhafer wesentlich übertroffen. In der letzten Spalte gibt das Hektolitergewicht den Spelzenanteil bzw. Mehlgewicht wieder. Je höher das Hektolitergewicht, desto größer ist der Mehlannteil. Die bewährte Sorte Flämingstreue konnte in dem trockenen Sommer 1949 nicht ganz den Durchschnitt erreichen.

Der Sommergerstensortenversuch in derselben Gemeinde, Buntsandsteinboden, ergab, daß die bewährte Sorte Isaria immer noch zu den leistungsfähigsten Sorten zählt. Lichtis Sommergerste ist neben Ria-Gerste, einer ausgesprochenen Futtergerste als ertragsreiche Sorte auch in anderen Gegenden bekannt geworden. Die Sorte Donaria dürfte infolge Trockenheit am meisten notgelitten haben, da sie auf feuchtere Verhältnisse eingestellt ist. Ergänzend sei bemerkt, daß sämtliche Sorten eine normale Volldüngung mit allen drei Nährstoffen erhalten hatten, welche dazu beitrugen, die ungünstigen Auswirkungen der Trockenheit zu mildern.

Hafer-Sorten

	1.		2.		3.
	dz auf 1 ha		% des Mittelwertes		Hektoliter-
	Stroh	Korn	Stroh	Korn	Gewicht
1. Peragis Hochzucht	59,3	31,7	89	92	50,8
2. Weißenstephan, weiß	70,0	38,8	105	113	51,2
3. Boriesa Eckend. Frühh.	56,1	34,6	85	100	49,1
4. Lohmanns Weender Nr. IV	73,0	31,2	110	91	52,5
5. Firlbecks Gelbhafer	75,0	36,4	113	107	51,6
6. Flämingstreue Elite	66,0	33,2	100	97	52,0

Gersten-Sorten

1. Lichti	55,2	32,7	92	116	73,0
2. Isaria	67,1	30,9	112	110	73,8
3. Donaria	61,7	23,6	102	84	73,8
4. Ria	74,0	31,0	123	110	73,0
5. Franks	52,2	24,3	87	87	72,6
6. Hadostrengs	66,0	27,0	110	96	72,8
7. Heines	49,5	26,5	83	95	73,8
8. Firlbecks	56,2	28,0	94	100	73,0

Notopfer Berlin

Das Finanzministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Nach dem Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 29. 12. 1949 (BGBl. S. 35) wird die Abgabe „Notopfer Berlin“ mit Wirkung vom 1. 1. 1950 ab zunächst bis 31. 12. 1950 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, somit auch im Land Württemberg-Hohenzollern erhoben. Die Wohnungsbauabgabe ist vom 1. 1. 1950 ab weggefallen. Die Abgabe „Notopfer Berlin“ wird als Abgabe der Arbeitnehmer, als Abgabe der Veranlagten, als Abgabe der Körperschaften und als Abgabe auf Postsendungen erhoben.

Zur Abgabe der Arbeitnehmer wird den Arbeitgebern im Lauf dieses Monats durch die Finanzämter ein besonderes Merkblatt zugesandt werden. Die Abgabe der Veranlagten wird von jeder natürlichen Person, die zur Einkommensteuer veranlagt wird, erhoben. Der Abgabepflichtige hat am 10. 3., 16. 6., 10. 9. und 10. 12. 1950 Vorauszahlungen auf die Abgabe zu entrichten. Vorauszahlungsbescheide werden den Abgabepflichtigen rechtzeitig vor dem ersten Vorauszahlungszeitpunkt (10. 3. 1950) von den Finanzämtern zugesandt werden.

Die Abgabe der Körperschaften wird von demselben Kreis von Körperschaften erhoben, wie die bisherige Wohnungsbauabgabe. Für die Vorauszahlungen gilt dasselbe wie für die Abgabe der Veranlagten.

Die Höhe der Abgabe der Arbeitnehmer, der Abgabe der Veranlagten und der Abgabe der Körperschaften ist grundsätzlich dieselbe wie diejenige der bisherigen Wohnungsbauabgabe.

Zur Abgabe auf Postsendungen hat die Oberpostdirektion eine besondere Bekanntmachung erlassen.

Amtsgericht Calw

Löschung im Handelsregister
vom 24. Januar 1950

A 101: Holz- u. Spielwaren Frank & Co. (Herstellung von Holz- und Spielwaren), Bad Liebenzell (Wilhelmstr. 16):

Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma erloschen.

D-Markbilanzgesetz in Württemberg-Hohenzollern

Das Finanzministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Das D-Markbilanzgesetz (Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung) ist durch die Erstreckungsverordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1949 nunmehr auch für die Länder Württemberg-Hohenzollern, Baden und den Kreis Lindau in Kraft gesetzt worden, und zwar mit Wirkung vom 31. August 1949, dem gleichen Tag, an dem das Gesetz auch in der Bizone in Kraft getreten ist. Das Gesetz gilt in diesen Ländern in genau der gleichen Fassung wie in der Bizone; insbesondere sind für die Bewertung der Vorräte und des beweglichen Anlagevermögens die gleichen Preise wie in der Bizone maßgebend, nämlich die am 31. August 1948 bzw. am 31. August 1949 in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten. Nur die Fristen für die Feststellung der DM-Eröffnungsbilanzen sind entsprechend der späteren Verkündung des Gesetzes in Württemberg-Hohenzollern verlängert, und zwar gegenüber den in § 3 des Gesetzes genannten Terminen um sieben Monate; gegenüber den in der Bizone geltenden Terminen bedeutet dies ein Hinausschieben um fünf Monate. Der allgemeine Termin für die Feststellung der Eröffnungsbilanzen ist danach der 30. April 1950; für Kapitalgesellschaften und für Genossenschaften gelten besondere Termine.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Neueintragung
vom 14. Januar 1950

A 441. Textilhaus Schöllhammer & Co. in Wildbad (Wilhelmstr. 13). Offene Handelsgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Martha Schöllhammer, geb. Örtel, Witwe des Wilhelm Schöllhammer, Kaufmann, in Wildbad; Erwin Kuhnle, Kaufmann, Berta Kuhnle, led., Kaufmann und Reinhold Braun, Techniker, alle in Wildbad. Die Gesellschaft hat am 1. Oktober 1949 begonnen. Die Gesellschafterin Martha Schöllhammer ist aus der Gesell-

schaft ausgeschieden. Die Gesellschaft wird durch die übrigen Gesellschafter unter Übernahme von Aktiven und Passiven fortgeführt mit Weiterführung der Firma. In die Gesellschaft ist weiterhin Eugen Kuhnle, Kaufmann, in Wildbad, als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Angaben in () ohne Gewähr.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Veränderung
vom 12. Januar 1950

A 409. Karl Kull (Gemischtwarengeschäft), in Birkenfeld/Württ. Offene Handelsgesellschaft seit 21. 6. 1948. Else Kull, Kaufmann und Marianne Großkopf, geb. Kull, Verkäuferin, beide in Birkenfeld (Württ.), wurden in das Geschäft als persönlich haftende Gesellschafter aufgenommen. Die Firma ist geändert in Karl Kull & Co. Karl Kull und Else Kull sind einzeln zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Angaben in () ohne Gewähr.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Veränderung
vom 16. Januar 1950

B 188. Schwinna, Holzhandels-G.m.b.H. in Neuenbürg. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 30. Dezbr. 1949 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert in § 11 — Aufstellung der Bilanz —.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Veränderung
vom 16. Januar 1950

B 183. Apparatebau-G.m.b.H. in Birkenfeld/Württ. Erich Müller ist nicht mehr Geschäftsführer. An seiner Stelle wurde Oscar Loeffel, Ingenieur in Birkenfeld — neben Adolf Roesch — zum Geschäftsführer bestellt. Jeder der beiden Geschäftsführer ist allein zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

Kulturwerk Calw

Montag, 30. Januar, 20 Uhr, Georgenäum „Schillers klassische Dramen“. Arbeitsgemeinschaft Geschichte des deutschen Dramas und Theaters. Leitung: Studienrat Kapp, Calw.

Donnerstag, 2. Febr., 20 Uhr, Georgenäum „Deutscher Humor“. Von Jean Paul bis Wilhelm Busch. Rezitationsabend mit Erich Ponto. Karten im Vorverkauf bei der Buchhandlung Häußler.

Evangelische Gottesdienste in Calw

4. Sonntag nach dem Erscheinungsfest, 29. Januar 1950. 9.00 Uhr Christenlehre (Söhne). 9.00 Uhr 1. Gottesdienst im Vereinshaus (Weymann). 10.00 Uhr 2. Gottesdienst im Vereinshaus (Weymann). 10.00 Uhr Gottesdienst i. Krankenhaus (Höltzel). 11.00 Uhr Kindergottesdienst. 17.00 Uhr Abendgottesdienst i. Vereinshaus (Höltzel).

Mittwoch, 1. Februar: 8.00 Uhr Schülergottesdienst. 8.45 Uhr Betstunde. 20.00 Uhr Männerabend.

Donnerstag, 2. Februar: 20.00 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 28. Jan., 20 Uhr, Liturg. Wochenschluß-Andacht Stadtkirche (Seifert).

Sonntag, 29. Januar: 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Schäufele). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst 11.15 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Schäufele).

Mittwoch, 1. Febr.: 8.00 Uhr Frühandacht. 20.00 Uhr Waldrennach Bibelstunde.

Donnerstag, 2. Febr.: 20.00 Uhr Bibelstunde Neuenbürg. 21.00 Uhr Vorbereitung.

Spendet

für das Soziale Hilfswerk!

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

Bekanntmachungen der Kreisstadt

Änderung der städtisch. Besoldungssatzung

Mit Genehmigung des Innenministeriums Tübingen vom 6. 12. 1949 wurde die städt. Besoldungssatzung bei der Besoldungsgruppe 4 b 1 durch Einfügung der Stelle des Stadtbaumeisters für Hochbau u. Stadtplanung und bei der Besoldungsgruppe 4 c 1 durch Streichung der Stelle des Stadtbaumeisters mit Wirkung vom 1. 11. 1949 geändert.

Ortsbauplan für das Gebiet Eiselstätt

Das Landratsamt Calw hat mit Weisung vom 13. Januar den vom Gemeinderat am 24. November 1949 festgestellten Ortsbauplan für das Gebiet Eiselstätt genehmigt.

Ortsbauplan für das Gebiet Wimberg

Der vom Gemeinderat am 13. Januar aufgestellte Ortsbauplan für das Gebiet Wimberg liegt in der Zeit vom 28. Januar bis einschließlich 3. Februar 1950 auf dem Rathaus, Zimmer 8, während der Dienststunden öffentlich auf. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb dieser Frist eventuelle Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder mündlich beim Bürgermeisteramt zu erheben.

Hecken beschneiden!

Die Grundstückseigentümer mit Heckenabschrankung an öffentlichen Wegen werden aufgefordert, die Hecken ordnungsmäßig zurückzuschneiden. Die Zweige dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum überragen.

Feldbereinigung IV Abt. B Althengstett

(Nachtrag)

Das Landwirtschaftsministerium Tübingen teilt mit, daß der Eigentumsübergang für die Grundstücke der Feldbereinigung IV Abt. B Althengstett, die sich infolge nachträglicher Änderung der Wegeführung von F.W. 98 und F.W. 108 Gemarkung Calw geändert haben, auf 1. Februar 1950 festgesetzt wird (Art. 47 Abs. 2 des Feldbereinigungsgesetzes).

Bürgermeisteramt

Überall entstehen Ein- und Mehrfamilienhäuser, durch unsere günstige finanzielle Hilfe. - Wollen Sie nicht zurückstehen, dann verlangen Sie heute noch unsere ausführlichen Druckschriften.

Leonberger Bauplaner AG
LEONBERG BEI STUTTGART